



**Alters- und Pflegezentrum Kreuzstift
Kurt di Gallo Schänis AG**

Hausordnung

Gültig ab 1. Februar 2021

Alters- & Pflege-
zentrum Kreuzstift
Rathausplatz 1
8718 Schänis

T 055 619 38 11
F 055 619 51 49

info@kreuzstift.ch
www.kreuzstift.ch



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Grundpflichten aller Beteiligten	4
1.3	Zusammenleben	4
1.4	Einrichtung	4
1.5	Zimmerreinigung und Unterhalt.....	4
1.6	Allgemeine Räume und Garten.....	5
1.7	Öffnungs- und Schliesszeiten	5
2.	Spezielle Regelungen.....	5
2.1	Abwesenheiten	5
2.2	Zimmerdienst.....	5
2.3	Mahlzeiten	6
2.4	Lingerie.....	6
2.5	Restaurationsbetrieb.....	6
2.6	Coiffeure- und Pédicure- Service	6
2.7	Haustiere	6
2.8	Rauchen	7
2.9	Sicherheit	7
2.10	Anschluss privater Geräte.....	7
2.11	Ruhezeiten	7
2.12	Bibliothek.....	7
2.13	Parkieren	7
2.14	Bargeld, Wertgegenstände	8
2.15	Trinkgelder	8
2.16	Ökologie	8
2.17	Bewilligungspflichtige Tätigkeiten	8
2.18	Widerhandlungen	8



Vorwort

Das Alters- und Pflegezentrum Kreuzstift ist eine attraktive, privat geführte Institution der di Gallo Gruppe, welche schweizweit tätig ist und für Kompetenz und Menschlichkeit steht. Das Kreuzstift hat einen festen Platz in der Linth-Region und beherbergt rund 85 betagte und pflegebedürftige Menschen. Durch die individuelle Anpassung der Tagesstruktur finden demente, wie auch Menschen mit psychosozialen Hintergrund ein Zuhause.

Ziel der Hausgemeinschaft ist es, durch gegenseitige Achtung, Wertschätzung, Rücksichtnahme und Toleranz eine Atmosphäre zu gestalten, die den Bewohnerinnen und Bewohnern den Aufenthalt möglichst angenehm und unser Haus zum Zuhause macht.

Wir machen es uns aber zur Aufgabe, Sie als Bewohnerin oder als Bewohner zu unterstützen und Ihren Aufenthalt möglichst beschwerdefrei und von Ihnen selbstbestimmt zu gestalten.

Diese Hausordnung ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Für das Alters- und Pflegezentrum Kreuzstift ist die Hausordnung eine Ergänzung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Schänis und der Kurt di Gallo Schänis AG sowie eine Ergänzung zum Heimreglement der Politischen Gemeinde Schänis.



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besuchende des Heims auf dem ganzen Betriebsareal verbindlich. Räume, Einrichtungen und Betriebsareal sind stets in sauberem Zustand zu erhalten. Alle sind verpflichtet, sorgfältig mit dem Eigentum des Heims umzugehen.

1.2 Grundpflichten aller Beteiligten

Die Bewohner und Bewohnerinnen, Personal und Besucher des Heims tragen in ihrem Verhalten den Anforderungen an einen ruhigen, geordneten und zweckmässigen Betrieb Rechnung. Sie unterlassen jede vermeidbare Störung des Betriebsablaufs und des Wohlbefindens der anderen.

1.3 Zusammenleben

In einer Heimgemeinschaft ist es erforderlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz leben. Wer in unserem Heim wohnt, hat Anspruch auf seine Privatsphäre. Bewohnerinnen, Bewohner und die Mitarbeitenden bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Wir bitten alle, unnötigen Lärm zu vermeiden sowie den Radio- und Fernsehapparat auf Zimmerlautstärke einzustellen. Dort, wo unterschiedliche Bedürfnisse von Bewohnern in Mehrbettzimmern dies erforderlich machen, gilt als verbindliche Nachtruhe 22:00 Uhr. Wir bitten alle, die Anordnungen der Heimleitung und des Pflegepersonals zu berücksichtigen.

1.4 Einrichtung

Eine Grundmöblierung wird durch das Heim zur Verfügung gestellt.

1.5 Zimmerreinigung und Unterhalt

Eine mindestens 14-tägige gründliche Reinigung ist in der Taxe inbegriffen. Zusätzlicher Reinigungsaufwand kann durch unseren Hausdienst gegen Verrechnung erledigt werden. Wir bitten unsere Bewohnerinnen und Bewohner um einen sorgfältigen Umgang mit dem Zimmer und der Einrichtung. Renovationen auf Grund von unsachgemäsem Gebrauch oder Beschädigungen werden verrechnet. Bei Schwierigkeiten, anstehenden Reparaturen oder Defekten hilft die zuständige Abteilungsleitung.



1.6 Allgemeine Räume und Garten

Die allgemeinen Aufenthaltsräume und der Garten stehen allen Bewohnern und Bewohnerinnen zur freien Verfügung.

1.7 Öffnungs- und Schliesszeiten

Unser Heim ist ein offenes Haus, aus Sicherheitsgründen ist es jedoch in der Nacht geschlossen. Bei Abwesenheiten bitten wir um genaue Angaben über die Dauer der Abwesenheit, damit wir uns keine unnötigen Sorgen machen.

In Absprache mit der Leitung kann den Bewohnern ein Zimmerschlüssel abgegeben werden, der zugleich auch als Hausschlüssel dient. Da das Heim über eine Schliessanlage verfügt, muss bei Verlust des Zimmerschlüssels eine Taxe erhoben werden. Schlüsselverluste sind sofort der Heimleitung zu melden

Besucherinnen und Besucher sind bei uns jederzeit herzlich willkommen. Wenn ein Zimmer von zwei Personen bewohnt wird, bitten wir die Besuchenden um die notwendige Rücksichtnahme gegenüber der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners.

2. Spezielle Regelungen

2.1 Abwesenheiten

Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern über Nacht oder ganze Tage bedürfen der Zustimmung der Stationsleitung. Will sich ein Bewohner oder eine Bewohnerin entgegen Weisung der Leitung entfernen, muss dies auf Verlangen unterschriftlich bestätigt werden.

2.2 Zimmerdienst

Die Reinigung der Zimmer erfolgt in einem festgelegten Rhythmus. Notwendige Zwischenreinigungen veranlasst die Hauswirtschaftsleitung in Absprache mit der Stationsleitung. Gewünschter oder veranlasster Zimmerdienst (Betten, Betten beziehen, Zwischenreinigung) wird gemäss Tarifordnung verrechnet.



2.3 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden in der Regel zu den festgelegten Zeiten in der Cafeteria oder in den Essgruppen eingenommen. Gewünschter oder veranlasster Zimmerservice erfolgt gegen Zuschlag gemäss Tarifordnung und den Vertragsbestimmungen der Santésuisse (Krankenkassenverband). Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner an einer Mahlzeit nicht teilnehmen kann, bitten wir um Mitteilung.

Zurzeit offerieren wir Gästen unserer Bewohnerinnen und Bewohner (Angehörige/ Freunde) bis zu 8 Mahlzeiten pro Monat gratis. Jedes weitere Essen wird normal verrechnet.

2.4 Lingerie

Damit die Wäsche in unserer Lingerie gewaschen werden kann, ist diese gut sichtbar mit dem Namen und Vornamen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der ersten 100 Kleidungsstücke ist in der Eintrittspauschale enthalten. Der Wäscheservice des Hauses übernimmt das Waschen und Bügeln der Textilien, jedoch ohne chemische Reinigung. Für weitere Informationen ist die Hauswirtschaftsleitung gerne für Sie da.

Das Heim stellt die Frotté- und Bettwäsche zur Verfügung. Die Anschaffung von Kleidern und persönlicher Wäsche ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner oder von deren Bezugspersonen.

2.5 Restaurationsbetrieb

Die Cafeteria ist im Rahmen der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich. Das Angebot ist in der Speise- und Getränkekarte ersichtlich.

2.6 Coiffeure- und Pédicure- Service

Das Heim stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern zu geplanten Zeiten externe Coiffeure- und Pédicure- Dienste zur Verfügung. Es handelt sich um selbstständige Dienstleister, die kein Anstellungsverhältnis im Kreuzstift haben.

2.7 Haustiere

Das Halten von Kleintieren (z. B. Meerschweinchen, Zwerghasen, Fischen, Hunden, Katzen etc.) ist nur nach Absprache mit der Heimleitung möglich.



2.8 Rauchen

Das Rauchen ist grundsätzlich nur an speziell vorgesehenen Orten erlaubt.

2.9 Sicherheit

Das Abbrennen von Kerzen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt. Der Gebrauch von Heizgeräten und anderen elektrischen Geräten muss mit dem Sicherheitsbeauftragten des Heimes abgesprochen und von ihm bewilligt werden.

Zusätzlich sind folgende sicherheitsrelevante Punkte zu beachten:

- Es ist allen Bewohnerinnen und Bewohner untersagt, jegliche Art von Waffen im Zimmer aufzubewahren oder auf sich zu tragen.
- Zeitschriften mit sexuellem oder pornografischem Inhalt sind ausschliesslich im eigenen Zimmer geduldet, aber nicht in elektronischer Form.

2.10 Anschluss privater Geräte

Private Geräte wie TVs, Radios, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Ventilatoren, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Sicherheitsbeauftragten ans Netz angeschlossen werden.

2.11 Ruhezeiten

Nachts und über Mittag sind Ruhezeiten gemäss den Anforderungen der Stationen einzuhalten. Fernseh-, PC-, Telefon- und Radiogeräte sind in den Zimmern und den Aufenthaltsräumen so zu benützen, dass niemand gestört wird.

2.12 Bibliothek

Die Gemeinde Schänis verfügt über eine öffentliche Bibliothek.

2.13 Parkieren

Das gelegentliche Parkieren auf den gekennzeichneten Parkplätzen auf dem Kreuzstiftareal ist kostenlos. Die Möglichkeiten und Kosten von Dauerparkplätzen können Sie gerne bei der Heimleitung anfragen. Für Parkschäden wird jede Haftung abgelehnt.



2.14 Bargeld, Wertgegenstände

Es ist von Vorteil, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner über etwas Bargeld für persönliche Auslagen verfügt. Auf Wunsch können aber alle zusätzlichen Leistungen des Heimes, wie z.B. Cafeteriabezüge, Coiffeure- und Pédicure -Leistungen auf die Heimrechnung genommen werden. . Kleinere Wertgegenstände können zur Aufbewahrung im Tresor beim Empfang abgegeben werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir keine Haftung für verlorene oder beschädigte Wertgegenstände oder persönliche Effekten übernehmen. Für persönliches Eigentum unserer Bewohnerinnen und Bewohner besteht seitens des Heims keine Versicherung.

Für Bargeld führt das Pflegeheim auf Wunsch persönliche Aufbewahrungs- resp. Taschengeldkonti. Die Einlagen werden nicht verzinst. Bezüge können während den Bürozeiten am Empfang erfolgen.

2.15 Trinkgelder

Den Angestellten ist es untersagt, Geschenke oder Gelder anzunehmen. Beim Empfang führen wir eine allgemeine Kasse.

2.16 Ökologie

Wir legen grossen Wert auf Ökologie, weshalb wir auch von unseren Bewohnerinnen und Bewohnern erwarten, dass sie sparsam mit Strom, Heizung und Wasser umgehen und den Abfall korrekt entsorgen.

2.17 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten müssen von der Heimleitung bewilligt werden: Veranstaltungen jeder Art, gewerbliche Tätigkeiten auf dem Heimareal, Werbung und das Anbringen von Anschlägen, Sammlungen, Erhebungen und Rundfragen, Verteilen von Flugblättern, Deponieren von Waren und Gütern, Fotografieren und Filmen (ausser für persönliche Zwecke), Aufnahmen und Ermittlungen für Presse, Radio und Fernsehen.

2.18 Widerhandlungen

Die Heimleitung kann bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung Verweise und Verwarungen aussprechen und nicht bewilligte Anschläge und Warendeponien auf Kosten der Verursachenden beseitigen lassen.